Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/12/15 13Os139/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1983

Norm

StGB §302

Rechtssatz

Handelt ein Dekanatsbeamter bei der (mißbräuchlichen) Behandlung seines eigenen Ansuchens mit dem Vorsatz, das Fakultätskollegium über die Existenz einer für ihn negativ ausgefallenen, (rechtskräftigen und unabänderlichen) Vorentscheidung zu täuschen, um solcherart rechtswidrig die abermalige Zulassung zum Rigorosum zu erreichen, so verletzt er den Staat in seinem konkreten Recht auf Ausschluß seiner Person vom Doktoratsstudium, vereitelt die durch den fraglichen Bescheid gesetzte staatliche Maßnahme und verantwortet damit einen Mißbrauch der Amtsgewalt (so schon 13 Os 130/82).

Entscheidungstexte

- 13 Os 139/83
  Entscheidungstext OGH 15.12.1983 13 Os 139/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0096579

Dokumentnummer

JJR_19831215_OGH0002_0130OS00139_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at